

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 272/09 B

L 3 U 560/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 67 U 801/00 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. November 2009 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 3. September 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargetan noch bezeichnet.
- 2 Die Klägerin rügt, das LSG habe mit der Ablehnung der Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens L 3 U 34/04 einen "Rechtsverstoß" begangen. Das Berufungsgericht habe unzutreffend über den Wiederaufnahmeantrag entschieden. Die Rüge der unrichtigen Entscheidung des LSG kann die Zulassung der Revision nicht begründen. Diese kann nur aufgrund eines der in § 160 Abs 2 SGG genannten Zulassungsgründe erfolgen. Falls die Klägerin mit ihrem Vorbringen einen Verfahrensmangel rügen wollte, hat sie schon nicht aufgezeigt, die Verletzung welcher verfahrensrechtlichen Vorschrift sie dem LSG vorwirft.
- 3 Die Klägerin stützt sich auch auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Sie wirft die Frage auf,
"ob nachträgliche gutachterliche Bewertungen der Beweismittel in rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren als neue Beweismittel zu bewerten sind oder aber, als Ergänzung der alten Beweismittel, mit der Folge, dass eine günstigere Entscheidung hätte herbeigeführt werden können."
- 4 Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache erfordert, eine abstrakt-generelle Rechtsfrage aufzuzeigen, die eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19). Da die Beschwerdebegründung hierzu keine Ausführungen enthält, ist der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

